



Amt für Mobilität und Tiefbau

06.04.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Klähn

Telefon: 492-6935

Klaehn@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Falgerstraße und Wibbeltstraße (Teilbereich)
- Baubeschluss Straßenbau –

Beratungsfolge

25.04.2023 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 12250, Blatt 1-3 (3) und Ausbauquerschnitte Nr. 12251, Blatt 1-2 (2) vom 10.02.2023) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 800.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 530.000 €.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2024	600.000	
			2025	200.000	
Investitionsmaßnahme	0005	Straßenbaubeiträge nach KAG			
Einzahlungen			2026	326.000	Falgerstraße Wibbeltstraße (Zuwendungen des Landes)
			2026	204.000	

					NRW)
Saldo				270.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2023 bei den o. g. Investitionsmaßnahmen und den u. g. Produktgruppen veranschlagt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2026 ff.	13.250	Folgeertrag
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2026 ff.	8.000	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2026 ff.	20.000	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	2026 ff.	4.050	Folgeaufwand

Die Folgelastenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Die vorhandene Schmutz- und Regenwasserkanalisation muss aus baulichen Gründen saniert werden. Aufgrund der massiven Kanalbauarbeiten und des vorhandenen unzureichenden Aufbaus der Straßen ist eine auf die Kanalgräben begrenzte Wiederherstellung der Straßen nicht möglich, so dass eine Erneuerung im Vollausbau erfolgen muss.

Der Baubeschluss der Kanalbaumaßnahme wird unter der Vorlagennummer V/0180/2023 zur Anhörung in der BV-Mitte und zur Entscheidung dem AUKB vorgelegt.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Mit den geplanten Kanalsanierungsarbeiten erfolgt eine verbesserte Wiederherstellung der kompletten Fahrbahn im Bereich der Wibbeltstraße (westl. Teilbereich), sowie der Falgerstraße. In Abstimmung mit der Verkehrsplanung des Amtes für Mobilität und Tiefbau werden keine Änderungen an den Straßenquerschnitten und Verkehrsfunktionen vorgenommen.

Nach dem vorliegenden Bodengutachten entspricht der bisherige Ausbauzustand der o. g. Fahrbahnen nicht dem heute erforderlichen technischen Standard. Der bauliche Eingriff durch die Kanalbauarbeiten schwächt zudem den ohnehin unterdimensionierten Aufbau, sodass eine dauerhafte Standfestigkeit nur mit einem kompletten Vollausbau gewährleistet werden

kann. Der entsprechend den heutigen Erfordernissen der Haltbarkeit, der Frostsicherheit und des allgemein gestiegenen Verkehrsaufkommens geplante Ausbau beinhaltet den erstmaligen Einbau von ausreichend dimensionierten Schotter- und Asphalttragschichten.

Die Straßen erhalten einen Gesamtaufbau gem. Belastungsklasse 1,0 von 58 cm. Dieser besteht aus 3 cm Asphaltdeckschicht, 10 cm Asphalttragschicht und 45 cm Schottertragschicht.

Die Nebenanlagen der Falgerstraße werden verbessert wiederhergestellt. Sie verfügen gemäß dem vorliegenden Bodengutachten über keinen ausreichend frostsicheren Aufbau. Im Bereich der Wibbeltstraße werden die nördlichen Nebenanlagen erneuert, die südlichen Nebenanlagen einschließlich dem vorhandenen Grünstreifen mit altem Baumbestand sind von der Kanalbaumaßnahme nicht betroffen und bleiben erhalten.

Die Gehwege erhalten einen Gesamtaufbau von 32 cm. Dieser besteht aus 8 cm Betonplatten (24/24/8 cm und 26/24/8 cm), 4 cm Bettung und 20 cm Schottertragschicht.

Notwendige Verlegungen von Versorgungsleitungen der Stadtnetze werden im Planungsprozess berücksichtigt und im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen detailliert abgestimmt. Die Maßnahme ergänzt die bereits durchgeführten bzw. zurzeit im Bau befindlichen Sanierungen im Bereich der Wibbeltstraße, Jostesstraße und Kanalstraße.

3. Ausschreibung und Bau

Die Planung der Verkehrsführung wird im Rahmen der Baudurchführung detailliert vorbereitet. Für die einzelnen Bauphasen werden Verkehrsführungen erarbeitet und mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

Auch bei optimaler Verkehrsplanung und Durchführung der Maßnahme sind Verkehrsbehinderungen während der Baudurchführung nicht gänzlich zu vermeiden.

Durch die Optimierung der Kanalbautrassen wird der vorhandene Baumbestand geschützt. Dies wurde im Vorfeld mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (Amt 67) abgestimmt. Auch die weitere Planung und die Baudurchführung werden vom Amt 67 begleitet.

Die Bemessung und Planung der Tiefbaumaßnahmen wurde nach den Mindestanforderungen der aktuellen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien durchgeführt. Reduktionen hiervon sind demzufolge nicht möglich.

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach Baubeschluss. Der Baubeginn für den Kanalbau ist für das 3. Quartal 2023 vorgesehen. Die Bauzeit für den Kanalbau inkl. Straßenvollausbau wird voraussichtlich 15 Monate betragen. Eine witterungsbedingte Verlängerung der Bauzeit kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Amt für Mobilität und Tiefbau sieht eine frühzeitige Information der Anliegerinnen/Anlieger und Eigentümerinnen/Eigentümer, der Nutzerinnen/Nutzer angeschlossener Gewerbegebiete und der Öffentlichkeit durch Anschreiben, Presseinformationen und Beschilderungen entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau vor.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Aus straßenbaubeitragsrechtlichen Gründen ist die abrechenbare Anlage wie folgt zu bilden:

Anlage: Falgerstraße, von Bahlmannstraße bis Ausbauende

Nach dem vorliegenden Bodengutachten sind die vorhandene Fahrbahn und die Gehwege in der Anlage Falgerstraße nicht frostsicher ausgebaut. Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straße nach der erforderlichen Kanalerneuerung und den Arbeiten von Stadtnetze Münster GmbH erhalten diese erstmalig einen frostsicheren Oberbau.

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenaufbau eine wesentliche Verbesserung dar und ist beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -).

Nach § 3 Abs. 3a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 24.03.2017 ist die Anlage Falgerstraße als Anliegerstraße einzustufen. Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der von der Anlage erschlossenen Grundstücke müssen sich mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten beteiligen.

Die beitragsfähigen Kosten betragen nach einer vorläufigen Berechnung 407.700,00 €.

Bei einer Anliegerbeteiligung von 80 % werden demnach 326.160,00 € auf die erschlossenen Grundstücke auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit umgelegt. Der Verteilerwert pro m² vervielfältigter Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich 14,16 €.

Die Grundstücke sind zwei- oder dreigeschossig bebaut. Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von 250 m², zweigeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von 4.602,00 € rechnen.

Anlage: **Wibbeltstraße**, von Langemarckstraße bis Robert-Blum-Straße

Nach dem vorliegenden Bodengutachten ist die vorhandene Fahrbahn in der Anlage Wibbeltstraße nicht frostsicher ausgebaut. Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straße nach der erforderlichen Kanalerneuerung und den Arbeiten von Stadtnetze Münster GmbH erhält diese erstmalig einen frostsicheren Oberbau.

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenaufbau eine wesentliche Verbesserung dar und ist beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -).

Nach § 3 Abs. 3a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 24.03.2017 ist die Anlage Wibbeltstraße als Anliegerstraße einzustufen. Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der von der Anlage erschlossenen Grundstücke müssen sich mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten beteiligen.

Die beitragsfähigen Kosten betragen nach einer vorläufigen Berechnung 254.000,00 €.

Bei einer Anliegerbeteiligung von 80 % werden demnach 203.200,00 € auf die erschlossenen Grundstücke auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit umgelegt. Der Verteilerwert pro m² vervielfältigter Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich 15,94 €.

Die Grundstücke sind zwei- oder dreigeschossig bebaut. Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von 250 m², zweigeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von 5.180,50 € rechnen.

Nach Maßgabe der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 3. Mai 2022 wird eine Zuweisung durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Stadt Münster zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen erwartet, was wiederum eine Reduzierung der von den

Beitragspflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge auf null Euro zur Folge hätte.

Die beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme ist im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Münster nach § 8a Abs. 1 KAG NRW enthalten. Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden rechtzeitig vor Baubeginn in geeigneter Weise informiert und diesen werden die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgestellt.

Die Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen enthält den Hinweis, dass die Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 1. Januar 2018 für die beitragspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer abgeschafft werden.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

7. Information/Kommunikation der Baumaßnahme

Die Anwohnerinnen/Anwohner und Eigentümerinnen/Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig über die Maßnahme informiert.

Die Beschlussvorlage zum Kanalbau hat die Nummer V/0180/2023.

I.V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Lagepläne Nr. 12250, Blatt 1-3 (3) vom 10.02.2023

Ausbauquerschnitte Nr. 12251, Blatt 1-2 (2) vom 10.02.2023

Anlage A

Fogelastenberechnung